

Lesen Sie in dieser Ausgabe

→ Fondsstandortgesetz: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

→ Transparenzregister: Meldepflicht für Unternehmen verschärft

→ Kaufpreisallokationen bei Transaktionen im Sanierungsumfeld

→ M&A Vocabulary – Experten verstehen
„Letter of intent (LOI)“

→ M&A CAMPUS 2021



→ Fondsstandortgesetz: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Die Beteiligung von Mitarbeitern am eigenen Unternehmen durch unentgeltliche bzw. verbilligte Ausgabe von Gesellschaftsanteilen ist vor allem im Bereich von Start-ups ein beliebtes Mittel, um Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden und ihnen zum oftmals niedrigen Fixgehalt einen Wert zukommen zu lassen.

Für Mitarbeiter in Start-up-Unternehmen soll es nach einem Entwurf für ein Fondsstandortgesetz (FoG-E), den das Bundeskabinett am 20. Januar 2021 beschlossen hat, attraktiver werden, sich an ihrem Arbeitgeber zu beteiligen. Der Gesetzesentwurf sieht eine stärkere steuerliche Förderung dieser Art von Mitarbeiterbeteiligungen vor.

Besteuerung nach geltender Rechtslage

Nach der geltenden Rechtslage stellt die unentgeltliche oder verbilligte Ausgabe von Gesellschaftsanteilen an den Mitarbeiter einen geldwerten Vorteil dar, der regelmäßig als Arbeitslohn zu versteuern ist. Der geldwerte Vorteil besteht in Höhe der Differenz zwischen dem gemeinen Wert (= Verkehrswert) der Beteiligung und dem vom Arbeitnehmer geleisteten Kaufpreis. Der geldwerte Vorteil fließt dem Mitarbeiter in der Regel an dem Tag zu, an dem er die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Gesellschaftsanteil erlangt hat. Das ist bei GmbH-Anteilen regelmäßig der Zeitpunkt des Abschlusses einer wirksamen Vereinbarung über die Geschäftsanteilsabtretung bzw. Geschäftsanteilsübernahme (bei Kapitalerhöhungen).

Auch wenn kein Zufluss liquider Geldmittel vorliegt, liegt dennoch ein Lohnzufluss in Form von „Dry Income“ vor, der einer Besteuerung mit Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag (SolZ) und ggf. Kirchensteuer (KiSt) unterliegt (max. 47,48 Prozent ohne KiSt).

Bei einer späteren Veräußerung des Geschäftsanteils unterliegt ein etwaiger Veräußerungsgewinn (Veräußerungserlös > Anschaffungskosten) als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung mit Abgeltungssteuer (Bet. < 1 Prozent, effektive Steuerbelastung ca. 26,38 Prozent inkl. SolZ, ohne KiSt) bzw. nach dem Teileinkünfteverfahren (Bet. ≥ 1 Prozent, 40 Prozent steuerfrei, effektive Steuerbelastung max. ca. 28,49 Prozent ohne KiSt).

Besteuerung nach dem Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf sieht mit der Einfügung des § 19a EStG-E ein Stundungsmodell vor. Danach soll bei der unentgeltlichen bzw. verbilligten Überlassung von Unternehmensbeteiligungen mit Zustimmung des Mitarbeiters ein Besteuerungsaufschub gewährt werden. Dies bedeutet, dass der geldwerte Vorteil keiner sofortigen Lohnversteuerung unterliegt, womit die Besteuerung von „Dry Income“ verzögert werden kann. Es fallen lediglich Sozialversicherungsbeiträge an.

Die Steuer auf den geldwerten Vorteil entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem

- die Unternehmensbeteiligung veräußert wird,
- seit der Einräumung zehn Jahre vergangen sind oder
- das Dienstverhältnis endet.

Die nachgelagerte Besteuerung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des Verkehrswerts der Beteiligung im Zeitpunkt der Einräumung. Ist der Wert der Beteiligung jedoch im Nachgang zur Einräumung gesunken, werden diese Wertverluste steuerlich vollständig berücksichtigt, indem für die nachgelagerte Besteuerung auf den Verkehrswert der Unternehmensbeteiligung im Realisationszeitpunkt abgestellt wird. Dies bedeutet, dass Wertverluste bei der Lohnbesteuerung vollumfänglich berücksichtigt werden, wohingegen Wertsteigerungen unberücksichtigt bleiben. Wertsteigerungen werden bei Realisierung in Form von Veräußerungsgewinnen als Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt.

Das geplante Stundungsmodell gilt nur für Unternehmen, die im Zeitpunkt der Anteilseinräumung die KMU (kleine und mittlere Unternehmen)-Definition der EU erfüllen und nicht älter als zehn Jahre sind. Start-up-Unternehmen erfüllen in der Regel die Schwellenwerte:

- KMU: < 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz max. EUR 50 Mio. oder Jahresbilanzsumme max. EUR 43 Mio.
- Kleines Unternehmen: < 50 Mitarbeiter, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme max. EUR 10 Mio.

- Kleinunternehmen: < 10 Mitarbeiter, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme max. EUR 2 Mio.

Das geplante Stundungsmodell soll für Unternehmensbeteiligungen gelten, die nach dem 30. Juni 2021 eingeräumt werden.

Fazit

Im Vergleich zum Status quo stellt der vorliegende Gesetzesentwurf mit der steuerlichen Förderung von Mitarbeiterbeteiligung einen Lichtblick für Start-up-Unternehmen und deren Mitarbeiter dar. Es wäre ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Innovationsstandorts Deutschland. Wir halten Sie

über den Gesetzgebungsprozess auf dem Laufenden.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Susanne Kölbl
Steuerberaterin
Partnerin

München (Deutschland)

T +49 89 9287 80 553
susanne.koelbl@roedl.com

→ Transparenzregister: Meldepflicht für Unternehmen verschärft

Mit der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie in deutsches Recht ist zum 1. Januar 2020 eine überarbeitete Fassung des Geldwäschegesetzes (GwG) in Kraft getreten. Im Zuge dessen gab es Verschärfungen, die zu einer potentiellen Handlungspflicht bei einer Vielzahl von Unternehmen führte, die zuvor keine Meldung des oder der wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister vorgenommen hatten. Die gängige Verwaltungspraxis zum Transparenzregister pflegt das zuständige Bundesverwaltungsamt in seinen im Internet abrufbaren und aktuell gehaltenen FAQs. Am 9. Februar 2021 hat das Bundesverwaltungsamt diese FAQs zuletzt aktualisiert.

Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten

Grundsätzlich hat jede juristische Person des Privatrechts (insbesondere GmbH und AG) und jede eingetragene Personengesellschaft (insbesondere oHG und KG), auch in mehrstufigen Beteiligungshierarchien, ihren letztendlich wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden.

Hierzu sind zunächst die unmittelbaren Gesellschafter zu ermitteln, die an der Gesellschaft mehr als 25 Prozent (Kapitalanteile oder Stimmrechte) halten oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben können. Handelt es sich dabei um natürliche Personen, sind diese an das Transparenzregister zu melden. Ist Gegenstand der Un-

tersuchung eine Gesellschaft muss die Beteiligungsstruktur dieser Gesellschaft unter den Gesichtspunkten der Vorschriften des GwG überprüft werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine natürliche Person beherrschenden Einfluss entsprechend § 290 Abs. 2 bis 4 HGB auf die Gesellschaft ausüben kann.

Wirtschaftlich Berechtigter aufgrund Entscheidungsverhinderung (Veto-Rechte)

Bestimmten sich die wirtschaftlich Berechtigten danach bislang nach ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, soll nun, mit der geänderten Verwaltungspraxis des Bundesverwaltungsamtes, jeder Gesellschafter, der eine Entscheidung der Haupt- oder Gesellschafterversammlung verhindern kann, als wirtschaftlich Berechtigter betrachtet werden. Dies führt dazu, dass auf mittelbarer Beteiligungsebene ein beherrschender Einfluss im Sinne des § 290 Abs. 2 bis 4 HGB nicht mehr erst ab einer Beteiligung von über 50 Prozent angenommen wird. Das Bundesverwaltungsamt nimmt nunmehr einen beherrschenden Einfluss bereits auf Grund oder bei Vorliegen einer Sperrminorität, Veto-rechten und Einstimmigkeitserfordernissen an. Sieht der Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Mehrheit für grundlegende wirtschaftliche Entscheidungen der Haupt- oder Gesellschafterversammlung vor, reicht damit bereits ein geringerer Stimmrechtsanteil für die Stellung als

wirtschaftlich Berechtigter aus. Sieht der Gesellschaftsvertrag für grundlegende Entscheidungen der Haupt- oder Gesellschafterversammlung sogar Einstimmigkeit vor, ist jeder einzelne Gesellschafter wirtschaftlich Berechtigter, auch bei nur geringfügigen Beteiligungen. Dem steht gleich, wenn gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich die Mitwirkungen eines Gesellschafters an der Beschlussfassung zwingend ist. Kontrolle im Sinne eines beherrschenden Einflusses kann sich dabei nunmehr auch aus einer Kombination von Kapitalanteilen und Stimmrechten ergeben.

Ausblick

Eine Gesetzesänderung ist in Bezug auf die derzeit bestehenden Mitteilungsfiktionen nach §§ 20 ff. GwG geplant. Diese führten für eine Vielzahl von Gesellschaften zu beträchtlichen Erleichterungen, sollen jedoch im Zuge der Ausgestaltung des Transparenzregisters als Vollregister zukünftig vollumfänglich entfallen.

Fazit

Im Ergebnis ist insbesondere bei mehrstufigen Unternehmensstrukturen jede Ebene einer Beteiligungskette gesondert zu betrachten. Es muss getrennt geprüft werden, ob Kontrolle durch Kapitalanteile, Stimmrechte oder auf sonstige Weise ausgeübt wird oder werden kann. Bei Kontrolle durch Kapitalanteile ist grundsätzlich eine Kapitalmehrheit erforderlich. Kontrolle auf Basis der Stimm-

rechte erfordert nunmehr nicht mehr eine Stimmrechtsmehrheit, sondern lediglich die Verhinderungsmöglichkeit von Gesellschafterbeschlüssen des Einzelnen aufgrund seiner Stimmrechte.

Derzeit können nicht erfolgte oder falsche Eintragungen in das Transparenzregister in Bezug auf Verhinderungsrechte wie Sperrminoritäten aufgrund der Bestimmtheitsgrundsätze im Ordnungswidrigkeitenrecht noch nicht geahndet werden – diesbezüglich ist jedoch eine Gesetzesänderung bereits geplant.

Kontakte für weitere Informationen



Johannes Gruber
Rechtsanwalt
Associate Partner

Nürnberg (Deutschland)

T +49 911 9193 1308
johannes.gruber@roedl.com

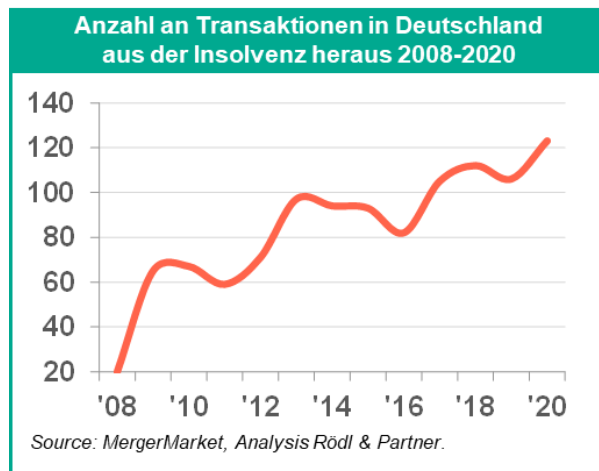


Elisabeth Schmidt
Rechtsanwältin
Diplom-Betriebswirtin (BA)
Senior Associate

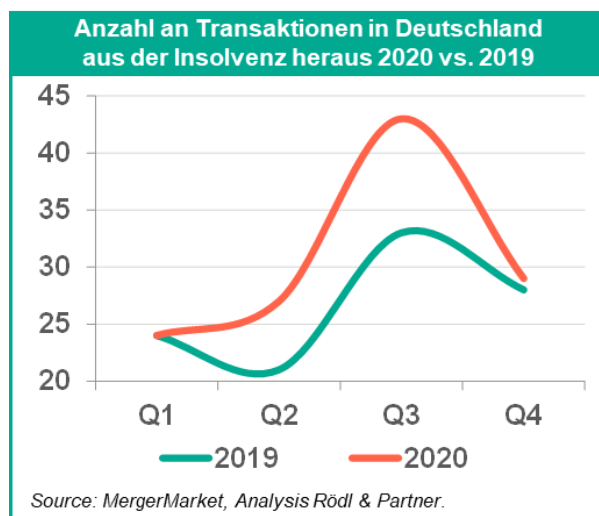
München (Deutschland)
T +49 89 9287 80 322
elisabeth.schmidt@roedl.com

→ Kaufpreisallokationen bei Transaktionen im Sanierungsumfeld

Wie eine Analyse der Transaktionsdatenbank MergerMarket zeigt, haben Transaktionen aus der Insolvenz heraus in Deutschland in den vergangenen Jahren stetig zugenommen und sind im Jahr 2020 auf einem neuen Höchststand angekommen.



Durch die weltweite Corona-Pandemie und den damit verbundenen Verwerfungen für die Wirtschaft, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Transaktionen nicht nur aus der Insolvenz heraus, sondern im Restrukturierungsumfeld generell, auch im Jahr 2021 deutlich zunehmen wird. Dies lässt auch ein Vergleich der Anzahl an Transaktionen aus der Insolvenz des Corona-Jahres 2020 mit dem Vorjahr vermuten:



Diese korreliert mit einer gestiegenen Anzahl an Turnaround-Investoren, die sich erhebliche Kompetenzen im Bereich Restrukturierung aufgebaut haben, um finanziell angeschlagene Unternehmen oder Unternehmensteile in eine attraktive Beteiligung zu transformieren.

Bei diesen Transaktionen können aufgrund der Übernahme von Verbindlichkeiten und den anstehenden Aufwendungen für die Sanierung des Zielunternehmens unter Umständen sehr geringe bis hin zu negativen Kaufpreisen entstehen.

Pflicht zur bilanziellen Abbildung nach IFRS/HGB

Auch bei diesen geringen oder gar negativen Kaufpreisen besteht bei der Erstkonsolidierung im Rahmen des Konzernabschlusses sowohl nach deutscher Rechnungslegung (HGB) als auch nach internationaler Rechnungslegung (IFRS) die Notwendigkeit einer Kaufpreisallokation. Bei der Kaufpreisallokation wird der Kaufpreis auf alle identifizierbaren und mit dem beizulegenden Zeitwert Neubewerteten Vermögenswerte, Schulden sowie Eventualschulden des erworbenen Unternehmens verteilt. Eine verbleibende Differenz zwischen Kaufpreis und Neubewertetem Eigenkapital bildet den unter den immateriellen Vermögenswerten auszuweisenden Goodwill bzw. Geschäfts- oder Firmenwert.

Bei Transaktionen im Sanierungsumfeld entsteht aufgrund der geringen Kaufpreise regelmäßig ein negativer Unterschiedsbetrag, d.h. das zu Zeitwerten neu ermittelte Eigenkapital übersteigt den gezahlten Kaufpreis. In diesem Fall kommen gesonderte Regelungen der Behandlung eines solchen Unterschiedsbetrags zum Tragen.

In den Grundsätzen sind sich deutsche und internationale Rechnungslegung über die Behandlung des negativen Unterschiedsbetrages einig. Beide sehen letztlich die ergebniswirksame Erfassung des Unterschiedsbetrags vor. Bei genauer Betrachtung zeigen sich jedoch Unterschiede, die wir nachfolgend darlegen wollen.

Starker Fokus auf Verbindlichkeiten

Prinzipiell gilt für Kaufpreisallokationen nach IFRS der Standard IFRS 3 (*siehe hierzu M&A Vocabulary im M&A Newsletter Februar 2021*). Jedoch ist für Kaufpreisallokationen im Restrukturierungsumfeld eine verstärkte Prüfung der Verbindlichkeiten vorzunehmen, ob ggf. Eventualverbindlichkeiten („Contingent liabilities“) oder belastende Verträge („Onerous contracts“) vorliegen. Die Regelungen des IAS 37 sind dabei weiterhin einschlägig, was bspw. die Passivierung zukünftiger operativer Verluste weiter ausschließt.

Der wesentliche Unterschied liegt in der Behandlung der Eventualverbindlichkeiten, die nach IAS 37 nicht ansetzbar sind und lediglich nachrichtlich in den Notes angegeben werden. Im Rahmen von Unternehmenserwerben nach IFRS 3 sind Eventualverbindlichkeiten (Eintrittswahrscheinlichkeit < 50 Prozent) ansetzbar und mit ihrem Erfüllungsbetrag entsprechend zu passivieren.

IFRS: Gain from Bargain Purchase

Übersteigt das neu bewertete Nettovermögen die Anschaffungskosten, entsteht ein negativer Unterschiedsbetrag. Ist dieser auf eigenes Verhandlungsgeschick und/oder Verhandlungsstellung zurückzuführen, liegt ein sog. Bargain Purchase vor. Der Erwerber konnte einen für ihn günstigen Kaufpreis vereinbaren. Vor Ausweis eines Gewinns ist gemäß IFRS 3.36 eine erneute Beurteilung - ein sogenanntes Reassessment - durchzuführen. Es ist (erneut) zu prüfen, ob alle Vermögenswerte und Schulden korrekt identifiziert und bewertet wurden. Jegliche bei dieser Überprüfung zusätzlich identifizierten Vermögenswerte und Schulden sind anzusetzen. So wird sichergestellt, dass alle zum Erwerbszeitpunkt verfügbaren Informationen angemessen berücksichtigt worden sind. Bleibt der negative Unterschiedsbetrag nach dem Reassessment weiterhin bestehen, so ist dieser nach IFRS 3.34 sofort erfolgswirksam in der GuV zu erfassen.

HGB: Unterscheidung Lucky Buy vs. Gain from Bargain Purchase

Ein negativer Unterschiedsbetrag ist nach den Regelungen des HGB zunächst als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auf der Pas-

sivseite auszuweisen. Nach DRS 23 ist zwischen einem Unterschiedsbetrag mit Fremdkapitalcharakter, mit Eigenkapitalcharakter (sog. Lucky Buy) oder einem technischen Unterschiedsbetrag zu unterscheiden.

Beruhet der negative Unterschiedsbetrag auf einem günstigen Gelegenheitskauf (Lucky Buy) sehen die Konkretisierungen der DRS eine planmäßige ertragswirksame Auflösung des Unterschiedsbetrags über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände vor. Ist der Unterschiedsbetrag einem nicht abnutzbaren Vermögensgegenstand zuzuordnen, so ist der Unterschiedsbetrag bei Abgang durch eine außerplanmäßige Auflösung zu realisieren.

Ein passiver Unterschiedsbetrag mit Fremdkapitalcharakter liegt vor, wenn zum Erwerbszeitpunkt erwartete Aufwendungen oder Verluste den Kaufpreis gemindert haben. Dies können Sanierungsaufwendungen, Verlusterwartungen aber auch unterbewertete Rückstellungen sein. Ein solcher Unterschiedsbetrag ist je nach den Gegebenheiten zeitpunkt- oder zeitraumbezogen ergebniswirksam aufzulösen.

Ein technischer Unterschiedsbetrag kann beispielsweise aus der Nachholung der Erstkonsolidierung eines bereits vor Längerem erworbenen Unternehmens oder der Übernahme einer I/C Forderung unter Buchwert resultieren und unterliegt nochmal einer gesonderten Einzelfallprüfung.

Fazit

Grundsätzlich ist die Ermittlung des passiven Unterschiedsbetrags nach HGB und IFRS identisch. Die Folgebilanzierung kann sich jedoch signifikant unterscheiden und Bilanzanalysen verzerren. Nach IFRS werden die Unterschiedsbeträge sofort ergebniswirksam vereinnahmt, während sie nach HGB (siehe DRS 23.144 ff.) entsprechend zu periodisieren sind bzw. teilweise sogar erst bei Weiterveräußerung der Beteiligung realisiert werden können.

Kaufpreisallokationen erfordern eine detaillierte Analyse der erworbenen Vermögenswerte sowie deren sachgerechte Bewertung. Im Sanierungsumfeld kommen durch geringe Kaufpreise weitere Anforderungen an die Kaufpreisallokation hinzu.

Eine professionelle Unterstützung bei der Kaufpreisallokation kann insbesondere im Sanierungsumfeld bei der sachgerechten Darstellung des Erwerbs und der reibungslosen Erstkonsolidierung helfen.

Kontakte für weitere Informationen



Andreas van Bebber
CFA
Associate Partner

Stuttgart (Deutschland)

T +49 711 7819 144 79
andreas.vanbebber@roedl.com



Lukas Schöllhorn
Associate

Stuttgart (Deutschland)

T +49 711 7819 144 19
lukas.schoellhorn@roedl.com

→ M&A Vocabulary – Experten verstehen

„Letter of Intent (LOI)“

In dieser Fortsetzungsreihe stellen Ihnen wechselnde M&A-Experten der weltweiten Niederlassungen von Rödl & Partner jeweils einen wichtigen Begriff aus der englischen Fachsprache des Transaktionsgeschäfts vor, verbunden mit Anmerkungen zur Verwendung. Hierbei geht es nicht um wissenschaftlich-juristische Exaktheit, linguistische Feinheiten oder erschöpfende Darstellung, sondern darum, das Grundverständnis eines Terminus zu vermitteln bzw. aufzufrischen und einige nützliche Hinweise aus der Beratungspraxis zu geben.

Die Vertragsparteien eines Unternehmenskaufs möchten häufig bereits in einer frühen Phase der geplanten Transaktion ihre gegenseitigen Vorstellungen betreffend Inhalt und Ablauf festlegen.

Inbesondere wegen der vorzuhaltenden Ressourcen, die der Verkäufer für die Due Diligence und spätere Vertragsverhandlungen vorhalten muss, hat er grundsätzlich ein Interesse daran, dass der potenzielle Käufer ihm gegenüber seine grundsätzliche Erwerbsabsicht erklärt.

Auch für den Käufer kann es mitunter wichtig sein, dem Verkäufer die Ernsthaftigkeit an der in Aussicht gestellten Transaktion schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es eine Vielzahl von Kaufinteressenten existiert. Zu diesem Zweck schließen die Verhandlungspartner in der Praxis meist einen sog. Letter of Intent (LOI)

ab. Der dem anglo-amerikanischen Recht entstammende Begriff ist nach deutschem Recht als Absichtserklärung anzusehen, die gesetzlich nicht näher definiert ist. In den meisten Fällen ist es der Verkäufer, der diese Absichtserklärung – einseitig – vom Kaufinteressenten einfordert, doch in der Praxis wird ein LOI mitunter aber auch vom Verkäufer als zweiseitige Erklärung mitunterzeichnet. In diesem Fall wird häufig der Begriff Memorandum of Understanding (MoU) verwendet.

Als reine Absichtserklärung fehlt dem LOI der Rechtsbindungswille. Hierin kann der LOI auch von einem Vorvertrag abgegrenzt werden, der in der Regel einen rechtlich einklagbaren Anspruch auf Abschluss des Hauptvertrages begründet.

Wenngleich ein LOI somit gerade keinen einklagbaren Anspruch auf Abschluss des entsprechenden Unternehmenskaufvertrages begründen und weitgehend unverbindlich sein soll, können einzelne Bestandteile des LOI sehr wohl zwischen den Verhandlungspartnern als bindend erklärt werden. Dies hat zur Folge, dass im Falle eines Verstoßes gegen eine solche bindende Abrede Schadenersatzpflichten entstehen oder gar Vertragsstrafen fällig werden können. Dies wird insbesondere bei Exklusivitätsklauseln oder Geheimhaltungsklauseln relevant. Verhandelt der Verkäufer z.B. parallel mit anderen Kaufinteressenten, obwohl er sich im LOI dazu verpflichtet hat, für einen bestimmten Zeitraum ausschließlich mit dem konkreten potenziellen Käufer Vertragsverhandlungen zu führen, kann daraus ggf. eine Schadenersatzpflicht entstehen.

Liegt ein LOI mit vorstehend geschildertem Inhalt vor, spricht man von einem „weichen“ LOI. In der Praxis sind daneben auch sog. „harte“ LOI denkbar, wenn auch sicherlich selten. Ein harter LOI liegt dann vor, wenn sich die Vertragsparteien über die bloße Absichtserklärung hinaus auch über wesentliche Vertragsbestandteile des Unternehmenskaufs, wie den Kaufpreis oder dessen Ermittlungsmethode, bereits verbindlich einigen. In diesem Fall ist die entsprechende Abrede hinsichtlich des später abzuschließenden Kaufvertrages bereits rechtlich bindend.

Ein LOI sollte inhaltlich im Wesentlichen so aufgebaut sein, dass darin zunächst die Vertragsparteien des Unternehmenskaufs benannt werden und der aktuelle Stand der Verhandlungen widergegeben wird. Die Transaktion selbst sollte möglichst konkret beschrieben werden und die wichtigsten Fristen zum geplanten Ablauf des Erwerbs angegeben werden. Neben Exklusivitätsklauseln und Geheimhaltungsverpflichtungen kann bzw. sollte ein LOI auch Aussagen zu Bedingungen für die Weiterführung der Vertragsverhandlungen oder deren Abbruch (ggf. abhängig vom Ergebnis der Due Diligence) enthalten.

Es liegt auf der Hand, dass bei der Formulierung eines LOI mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden sollte, um insbesondere hinsichtlich der Frage der Verbindlichkeit einzelner Abreden für Klarheit zu sorgen und um Missverständnisse und letztlich Rechtsstreitigkeiten von vorneherein zu vermeiden.

Kontakt für weitere Informationen



Stefan Sieferer
Rechtsanwalt
Partner

Budapest (Ungarn)

T +36 1 8149 880
stefan.sieferer@roedl.com

→ M&A CAMPUS 2021



LIVE – Webinare für alle Personen, die sich regelmäßig oder einmalig mit dem Kauf oder Verkauf von Unternehmen oder Anteilen hiervon befassen, sei es bei Nachfolgelösungen oder der Umsetzung von Wachstumsstrategien, der Diversifizierung, der Kapitalbeteiligung oder aus sonstigen Gründen.

KURSE:

- | | |
|-----------|--|
| 4.2.2021 | SPA Gestaltung in der Pandemie - Transaktionen mit Auslandsbezug |
| 4.3.2021 | Gegenüberstellung Asset Deal und Share Deal |
| 25.3.2021 | Kauf aus der Insolvenz - Distressed M&A |
| 27.4.2021 | Kaufpreisklauseln |
| 20.5.2021 | Steuerplanung bei M&A Transaktionen |
| 10.6.2021 | Due Diligence: Fokusthemen Tax, Legal, Finance |
| 8.7.2021 | Gestaltung von Joint Venture Strukturen |

ANMELDUNG:

www.roedl.de/ma-campus

Die Teilnahme ist kostenlos.

Impressum

M&A Dialog |
Ausgabe März 2021

Herausgeber

Rödl GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Denninger Straße 84
81925 München
Deutschland
T +49 89 9287 800
www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt

Dr. Susanne Kölbl, Johannes Gruber,
Andreas van Bebber, Stefan Sieferer

susanne.koelbl@roedl.com
johannes.gruber@roedl.com
andreas.vanbebbber@roedl.com
stefan.sieferer@roedl.com

Layout/Satz

Claudia Schmitt

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.